



müller | partner  
rechtsanwälte

# Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen nach der Aktionärsrechte-RL

Mag. Gernot Wilfling  
Müller Partner Rechtsanwälte GmbH

## Überblick

- Geschäfte mit nahestehenden Rechtsträgern können für Gesellschaften und ihre Aktionäre abträglich sein (Gefahr der begünstigten Aneignung von Werten)
- Kein grundsätzliches Verbot, aber diverse Schutzvorschriften
- Zwei neue Vorgaben bei Überschreiten eines gewissen wertmäßigen Umfangs (Zustimmung Aufsichtsrat, öffentliche Bekanntmachung)
- Art 9c 2. ARRL, umgesetzt in § 95a AktG
- Gilt nur für börsennotierte AGs (Amtlicher Handel, nicht Vienna MTF)

## Wichtige Begriffe

- „Geschäft“ ist grundsätzlich weit zu verstehen; nicht nur Rechtsgeschäfte im engeren Sinn, Hoheitsakte sind aber beispielsweise nicht umfasst
- Für „nahestehende Unternehmen oder Personen“ gilt (sehr weite) IAS 24.9 Definition, Beispiele:
  - Organmitglieder und nahe Familienangehörige
  - Großaktionäre; Personen, die Gesellschaft beherrschen und nahe Familienangehörige
  - Unternehmen, die vom selben Rechtsträger beherrscht/geführt werden
  - assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen

## Neue Pflichten

- Wesentliche Geschäfte mit nahe stehenden Rechtsträgern bedürfen
  - Zustimmung Aufsichtsrat, wenn 5% der Konzernbilanzsumme überschritten
  - Veröffentlichung, wenn 10% der Konzernbilanzsumme überschritten
- Bilanzsumme aus jenem Jahresabschluss, der ordentlichen HV des vorangegangenen Geschäftsjahres vorzulegen war
- Geschäfte mit demselben Rechtsträger innerhalb eines Geschäftsjahres zusammenzurechnen

## Ausnahmen

- Keine Zustimmung/Veröffentlichung, wenn Geschäft im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb und zu marktüblichen Bedingungen (internes Verfahren festzulegen, in dem regelmäßig zu bewerten ist, ob Voraussetzungen erfüllt)
- Zahlreiche weitere Ausnahmen
  - uU Geschäfte mit Tochtergesellschaften
  - Geschäfte, die Zustimmung der HV bedürfen
  - Geschäfte betreffend die Vergütung der Organmitglieder
  - allen Aktionären unter gleichen Bedingungen angebotene Geschäfte

## Bedeutung für die Praxis

- Geschäftsordnungen prüfen und gegebenenfalls adaptieren (Schwelle für Zustimmung des Aufsichtsrats ist aus Gründen guter Corporate Governance deutlich unter dem gesetzlichen Maximum anzusetzen)
- Ggf internes Verfahren für die Bewertung von „gewöhnlichem Geschäftsbetrieb und marktüblichen Bedingungen“ festlegen
- Einhaltung der Bekanntgabepflicht sicherstellen (Vorsicht: Ad-hoc-Pflicht gilt zusätzlich und wird häufig früher eintreten)

**Mag. Gernot Wilfling**

**Müller Partner Rechtsanwälte GmbH**  
Rockhgasse 6  
1010 Wien

T: +43 1 535 8008 - 27  
F: +43 1 535 8008 - 50



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Besuchen Sie unsere Newslounge auf [www.mplaw.at](http://www.mplaw.at)

Sollten Sie Interesse an unserem Newsletter haben,  
schicken Sie uns bitte ein Email an [office@mplaw.at](mailto:office@mplaw.at)